



Auto Service

GUTACHTEN zur Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis gem. § 22 StVZO für eine Doppelbedienungseinrichtung für Fahrschulfahrzeuge

Antragsteller:

Veigel GmbH & Co.KG.
Verrenberger Weg 36
D- 74613 Öhringen

TÜV-Service-Center Verrenberger Weg 4, 74613 Öhringen	
Telefon	07941 9227 11
Sachverständiger :	Dipl. Ing. (FH) Bernd Göppele
Datum:	23.10.2019

Fahrzeughersteller:	BMW
Fahrzeugtyp:	7L11
Handelsbezeichnung:	1er F40

Fahrzeugteil *)	Doppelbedienungseinrichtung für Fahrschulfahrzeuge
Hersteller:	Veigel GmbH + Co. KG Verrenberger Weg 36 D-74613 Öhringen
Typ:	2
Ausführung:	V2S050719
Fertigungsnummer:	1123754-005
Einzelabnahme-Nr.:	WEGTPSW58K19Z0491

*) Kennzeichnung: Aufkleber auf der Doppelbedienungseinrichtung, der beim Abziehen zerstört wird

Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Für die vorangehend beschriebene Änderung kann unter folgenden Gesichtspunkten die Vorschriftenmäßigkeit bestätigt werden:

- Richtlinie zur Begutachtung von Doppelbedienungseinrichtungen in Kraftfahrzeugen zur Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis (§5 Abs.2 Satz 2 DV-FahrIG).
- Eine Erstabnahme an einem repräsentativen Fahrzeug wurde unter Einbezug der Montage- und Einbauanleitung positiv durchgeführt.
- Aus Sachverständigensicht geht durch den fachgerechten Einbau in den o.g. Fahrzeugtyp keine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern einher.

Für die oben genannte Doppelbedienungseinrichtung für Fahrschulfahrzeuge wird die Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 22 StVZO befürwortet. Eine ABE zu diesem Fahrzeugteil wird beantragt.

BETRIEBSERLAUBNIS für die
Doppelbedienungseinrichtung ERTEILT am: 24. OKT. 2019

Landratsamt Hohenlohekreis
Straßenverkehrsamt

(Verwaltungsbehörde)



BEISPIEL für einen Eintrag in die Fahrzeugpapiere:

Feld 22	m. Doppelbedienungseinrichtung der Fa. Veigel, Ausf.: V2S050719, Einzelabnahme-Nr.: WEGTPSW58K19Z0491
---------	---

- Die eigentliche Montage der Doppelbedienungseinrichtung stellt keine Änderung dar.
- Es werden keine wesentlichen anderen Teile bei der Montage geändert.
- Die Montage- und Betriebsanleitung gewährleistet den sicheren Einbau. Eine vorhersehbare Fehlanwendung kann ausgeschlossen werden.

Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen:

Kombinationen mit weiteren Umrüstungen wurden nicht untersucht und erfordern eine gesonderte Begutachtung nach § 19 (2) i.V.m. § 21 StVZO.

Öhringen,
Ort, Datum

23.10.19

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Bernd Göppele

